Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 42

Artikel: Die projektierte Wasserversorgung von Herisau durch Zuleitung der

Schwägalpquellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hölzerne, zweiteilige Riemenscheiben

Eigene Spezialkonstruktion. =

Unerreichte Bruchfestigkeit bei grösster Leichtigkeit.

Ergebnis der Prüfung vom 5. Juli 1905 an der eidg. Materialprüfungsanstalt am schweiz. Polytechnikum Zürich auf Bruchfestigkeit gegenüber Holzstoff-Riemenscheiben:

Unsere hölzernen Riemenscheiben. Belastung

kg 1750 Knistern. 3250 Knistern

., 3500 Rissbildung an der innern Peripherie des Kranzes.

Bedeutendes Lager.

Rolzstoff-Riemenscheiben.

Belastung

- kg 750 Rissbildung an der äussern Peripherie bei dem Zapfen der Speichen. ,, 1000 starkes Knistern.
- " 1600 Eine Speiche ist gerissen, der Kranz ist an der gedrückten Stelle nur schwach rissig, an Stelle der Speichen, in der Dicke derselben, stark herausgedrückt.

Dieses Resultat spricht von selbst für die unübertrefflich solide Konstruktion unserer hölzernen Riemenscheiben.

Jacob & Co., Winterth

Dazu kommt, daß mit Hocheffekt-Turbinenpumpen Nutseffekte bis zu 85 Proz. erzielt werden, so daß dieser Pumpengattung unbedingt eine bedeutende Zufunft vorausgesagt werden fann, zumal fie auch bei schlechtem, fandigem und unreinem Waffer fich bisher gut bewährten und das an sich ja begreifliche Mißtrauen glänzend widerlegt haben.

Die projektierte Wasserversorgung von Kerisau durch Zuleitung der Schwägalpquellen

wurde von der Dorfergemeinde am 9. Januar einstimmig beschloffen. Auf Grund umfassender Studien durch die Herren Ingenieur Sonderegger, St. Gallen, Ingenieur Kilchmann, St. Gallen und Ingenieur Beter, Zurich, unterbreitete die Verwaltung der Dorferkorporation Herisau derfelben ein ausführliches und außerordentlich intereffantes und grundlich abgefaßtes gedrucktes Gutachten mit weitgehenden Unträgen für eine in alle Zufunft ausreichende Wafferversorgung für das Dorf Herisau und seine Umgebung. Eine reichliche Versorgung mit vorzüglichem Quellwasser ist für die ausblühende Ortschaft und Gemeinde eine Lebensfrage und es dürfen darum keine noch so großen Opfer gescheut werden, um sich dieses Lebenselement in reichstem Mage zu sichern. Dies fann geschehen durch den Ankauf zahlreicher Quellen im Schwänberggebiet mit einem Kostenauswand von mindestens Fr. 300,000 und durch die Expropriation der Schwägsalpquellen mit einem Minimal-Kostenvoranschlag von 1 Million Franken. Die Quinteffenz des Berichtes der Berwaltung der Dorferkorporation Herisau ift in gedrängtefter Rürze folgende:

Seit vielen Jahren bildet die wichtigste Sorge der Berwaltung und der ganzen Dorfergemeinde die Beschaffung neuen Trinkwaffers. Gine Ablehnung der Gesuche um Neuanschlüffe bedeutet eine Lahmlegung der Bautätigkeit und damit eine schwere Schädigung der gesamten Gemeindeintereffen. Gine formliche Katastrophe betreffend Waffermangel konnte bisher nur vermieben werden dank der peinlichen Sparfamkeit seitens der Ronsumenten, welche den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Ropf und Tag auf weniger als die Hälfte deffen herabdrückte, den andere größere Orte aufweisen.

Bei Einrichtung einer Hydranten= und Hauswaffer= versorgung des Dorfes Herisau vor 22 Jahren standen 287 Minutenliter Waffer zu Gebote, welche ausreichten für 2300 Personen, bei einem Konsum von 180 Litern per Kopf und Tag. Neue Quellenankäufe brachten eine

Vermehrung um 266 Minutenliter. Der Minimalerauß all dieser Quellen erzeigte indes nach genauen vielsährigen Aufzeichnungen nur 300 Minutenliter. Der Konsum aber ift beständig gestiegen, betrug 1890 erst 356, 1905 aber 720 Konsumenten. Dabei ift zu bemerken, daß noch 300 Häuser im Bereiche des heutigen Rohrnetes noch nicht angeschlossen sind. Ferner ist die Dorferkor= poration pflichtig, der kantonalen Frrenanstalt ein Waffer= quantum von mindestens 60 Minutenlitern abzutreten, und durch den Bau dieser Zuleitungen werden weitere große Gemeindebezirfe in den Bereich der Leitung gezogen, welche zirka 200 Gebäude umfassen. Zieht man endlich die Bautätigkeit, welche beim Bau der Toggenburgerbahn einen großen Aufschwung nehmen wird, in Betracht, so steht in den nächsten Jahren eine rapide Zunahme der Anschlüsse in sicherer Aussicht. Heute schon sind über 8000 Personen auf die Wasserversorgung angewiesen, und es bedarf bei einem täglichen Berbrauchstonsum von nur 100 Litern per Person schon 560 Minutenliter. Geftütt hierauf ift ersichtlich, daß die Waffernot der Gemeinde heute schon mit bedrohlicher Schärse zum Ausdruck kommt. Eine Menge Projekte lagen schon vor und wurden forgfältig geprüft, erwiesen fich aber insgesamt als total unzureichend. In weiter Umgebung der Gemeinde ist feine einzige ergiebige Quelle, die in den letten Jahren nicht gemeffen worden ware. Im Herbst 1903 wurde darum der Dorferforporation der Anfauf der Schwägalpquellen empfohlen und die Borlage einstimmig genehmigt. Das Schicksal jenes Kaufes ist bekannt. Die Minderheit der Schwägalpgenoffen erhob Einsprache und wurde von den fantonalen Gerichten geschützt. Auch der staatsrechtliche Refurs beim Bundesgericht ift abgewiesen worden.

Während des pendenten Rechtsstreites wurde nun das Schwänbergprojekt durch Hrn. Ingenieur Sonderegger in St. Gallen allseitig geprüft, und es zeigt sich, daß basselbe mit mit 300 Minutenlitern für einige Jahre genügen kann, eine gründliche und auch für die Zukunft forgende Remedur unserer Wasserkalamität nur durch Herbeileitung des Schwägalpwassers möglich ift. Die Verwaltung gelangt deshalb mit dem Antrag an die Dorferkorporation, das Schwänbergprojekt im Rostenvoranschlag von Fr. 300,000 zu beschließen und daneben der Berwaltung Vollmacht zu erteilen, die Expropriation der Schwägalpquellen unverzüglich anzubahnen.

Die Schwägalpquellen sind befanntlich 1892 der Stadt St. Gallen um Fr. 88,000 in Aussicht geftellt worden. Aus dem bezüglichen, von St. Gallen freundnachbarlich zur Verfügung gestellten Material geht hervor, daß die Wassermenge der Schmägalpquellen durchschnittlich 3000 Minutenliter beträgt, in Zeiten großer Trockenheit auf 800 Minutenliter sinken kann. Das Basser wird in chemischer und bakteriologischer Hinscht als vorzüglich bezeichnet; seine niedrige Temperatur von 4 Grad Celsius verträgt den Transport auf weite Distanz. Es stellt demnach die Wasserversorgung von der Schwägalp her geradezu das Ideal einer solchen vor. Zur Erwerbung derselben bleibt aber nur der Weg der Expropriation ossen, nach Urt. 7 des kantonalen Liegenschaftsgesetzes. Das Vorgehen wird einer scharfen Opposition seitens der Gemeinde Urnäsch und der dortigen Interessenten rusen und man muß sich auf einen langwierigen Prozeß gefaßt machen.

Die Koften des Ankaufs und der Zuführung der Schwägalpquellen können noch nicht genau angeführt werden, müffen aber nach vorläufigen Berechnungen auf mindeftens 1 Million Franken veranschlagt werden.

Elektrotednische und elektrochemische Rundschau.

Ein interessanter Streitfall ist zwischen einer stadtlnzernischen Fabrik elektrischer Apparate und Justallationen und der Direktion der städtischen Unternehmungen ausgebrochen. Es handelt sich prinzipiell darum, der Privatindustrie die Erlaubnis auszuwirken, elektrische Anlagen in Anschluß an das städtische Leitungsnetz erstellen zu dürsen. Bis jetzt hat nämlich das städtische Elektrizitätswerk das Monopol für diese Arbeiten sür sich beansprucht. Wer seine Beleuchtungsanlage nicht durch die städtischen Organe ausstühren ließ, dem wurde

Spiegelglas

für Möbelschreiner.

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas

o o plan und facettiert. o o o

la Qualität, garantierter Belag.

Aeusserste Preise.

A. & M. WEIL

vormals H. Weil-Heilbronner **Zürich**

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie bitte Preisliste!

NB. Unser reich illustrierter Katalog für

Rahmen-Leisten

(Ausgabe Mitte Februar 1905) steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.



die Abgabe von Strom verweigert. Der Standpunkt der Behörde dürfte sich kaum aufrecht erhalten laffen. Der scharfen Ronfurrenz auf allen Gebieten ber Induftrie, auch auf demjenigen der elektrischen Installationen sind in erfter Linie die Fortschritte der Technik, sowie die Berbesserung und Verbilligung aller Bedarfsartikel zu danken. Es muß daher im Interesse des Publikums liegen, daß auch im Installationswesen eine loyale Konfurrenz sich geltend macht. Die Preise werden deshalb nicht in die Höhe gehen. Uebrigens ist in ähnlichen Zweigen, welche der städtischen Berwaltung unterfteben, wie Gas- und Waffereinrichtungen, schon längst ber Privatinduftrie die Gelegenheit gegeben, sich darin zu betätigen. Ein weiterer Grund ist, daß bei mehr als ber Salfte ber in der Schweiz bestehenden Gleftrizitätswerke Konzessionen an Installationsgeschäfte erteilt worden find. Unter den Städten, die Konzeffionen erteilen, befinden fich auch folche (Laufanne, Olten, Aarburg u. f.f.), die wie in Luzern, den Strom nach Meffung und Pauschalpreisen verkaufen, sodaß die Begründung, bei der Abonnementstare sei die Freigabe der Installationen unmöglich, nicht ftichhaltig ift.

Der Große Stadtrat wird sich mit der aufgeworfenen Frage, die für die Privatindustrie von größter Wichtigs keit ist, in der nächsten Zeit zu befassen haben.

Es liegt im höchsten Interesse der privaten Installationsgeschäfte, mit aller Energie ihre Rechte der freien Arbeit zu versechten, trotzdem sie von Seite unsers obersten eidgen. Gerichtshofes nach einem von diesem jüngst geställten Urteil nichts zu hoffen haben. Wir wiederholen hier nochmals die Ansicht des Bundesgerichts über "Das Installationsmonopol der Elektrizitätswerke".

"Berstößt die bei den Elektrizitätswerken übliche Borschrift, daß die Anschlüffe an die Stromleitung und die Sinrichtung der elektrischen Beleuchtung und Kraftanlage in Gebäuden, sowie bezügliche Meparaturen, nur vom Elektrizitätswerk selbst gemacht werden dürfen, gegen Art. 31 der Bundesversaffung, welcher die Freiheit des Handels und des Gewerbes gewährleistet?"

Diese Frage ist von Installateuren und Konsumenten schon so oft gestellt worden, daß es allgemein interessieren dürste, einen Entscheid des Bundesgerichts dar über zu vernehmen.

Bie andere Elektrizitätswerke, so hatte auch die Stadt Luzern als Besitzerin eines Elektrizitätswerkes und Abgeberin von Strom in ihrem Reglement die Bestimmung, daß der Abonnent nur bei ihr selbst die nötigen Installationen machen lassen dürse, sodaß es den Abonnenten verboten sei, Anschlüsse und Einrichtungen zc. dei Privatsinstallateuren machen zu lassen. Einige Privatinstallateure von Luzern sahen in dieser Maßregel eine Berletzung der Handels- und Gewerbesreiheit und eine Gesährdung ihrer Eristenz und flagten daher bei der Regierung auf Aussehdung diesen Recht und setze diese Bestimmung des Reglements außer Rraft. Hiergegen wandte sich das Elektrizitätswerf der Stadt Luzern an das Bundesgericht und verlangte, daß der Entscheid der Regierung von Luzern aufgehoben werde.

Das Bundesgericht hat dann tatsächlich dem Elektrizitätswerf der Stadt Luzern Necht gegeben und den Entscheid der Luzerner Regierung aufgehoben. Aus der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides ist folgendes hervorzuheben:

"Bas die Einwohnergemeinde Luzern verlangt, ist der Schutz einer von ihr als Inhaberin eines nach privatrechtlichen Grundsätzen betriebenen gewerblichen Unternehmens getroffenen Maßnahme. Sie wendet sich mit
ihrem Reglement an diesenigen Personen und ausschließlich an die, welche fraft Privatrechtes, nämlich fraft